Stadtkämmerer, 05.11.2026

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 11.11.2026

Frage:

Welche konkreten Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften sind zur Finanzierung aus dem der Stadt Bielefeld bereits bewilligten Förderbudget nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vorgesehen, und in welchem Planungs- beziehungsweise Umsetzungsstand befinden sich diese?

Antwort:

Der Stadt Bielefeld wurden auf Grundlage des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 Investitionsmittel in Höhe von rund 182,2 Mio. € bereitgestellt. Konkretisierende Umsetzungshinweise des Landes liegen seit Mitte April 2026 vor.

Die Verwaltung hat hierzu eine stadtweite Abfrage geeigneter Investitionsmaßnahmen durchgeführt und prüft derzeit die Förderfähigkeit ausgewählter Vorhaben. Da im vereinfachten Förderverfahren eine vorgelagerte Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die Bezirksregierung nicht erfolgt, kommt der verwaltungsinternen Prüfung besondere Bedeutung zu, um Rückforderungsrisiken zu begrenzen.

Die abschließende Maßnahmenauswahl und Mittelverteilung stehen noch aus. Über den weiteren Sachstand wird der Finanz- und Personalausschuss in seiner Dezembersitzung informiert.

Zusatzfrage 1:

Welches Fördervolumen ist für diesen Investitionsbereich eingeplant, welche Mittel wurden bislang tatsächlich abgerufen beziehungsweise ausgezahlt und ist eine Abweichung vom gesetzlichen Zielanteil von 20 Prozent vorgesehen?

Antwort:

Nach § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz sollen 20 % der Mittel für die Sanierung kommunaler Liegenschaften einschließlich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und ökologischer Nachhaltigkeit verwendet werden.

Der gesetzliche Investitionsbereich umfasst somit nicht ausschließlich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Zugleich sind entsprechende Aspekte häufig Bestandteil von Investitionen in anderen Förderbereichen, ohne dass sich die hierfür aufgewendeten Mittel regelmäßig gesondert beziffern lassen.

Die konkrete Mittelverteilung einschließlich einer möglichen Abweichung von den Zielquoten ist noch nicht abschließend festgelegt. Bislang wurden keine Maßnahmen zur Förderung angemeldet und entsprechend auch keine Fördermittel abgerufen oder ausgezahlt.

Zusatzfrage 2:

Bei welchen Maßnahmen wird eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen, insbesondere der Kommunalrichtlinie oder dem Programm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (KfW 444), geprüft beziehungsweise bereits genutzt?

Antwort:

Die Verwaltung verfolgt grundsätzlich das Ziel, verfügbare Fördermöglichkeiten möglichst umfassend auszuschöpfen. Auch bei einer Finanzierung aus der Infrastrukturpauschale werden daher ergänzende Förderzugänge geprüft und nach Möglichkeit genutzt.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch § 4a NRW-Infrastrukturgesetz und § 4a LuKIFG geschaffen. Danach können Mittel der Infrastrukturpauschale grundsätzlich auch als kommunaler Eigenanteil in anderen Landes- und Bundesförderprogrammen eingesetzt werden. Dies kommt auch für die genannten Programme in Betracht.